Sagung

der Gesellschaft

Evang. Arme Brüderschaff

311

Grauden3



Satzung

der Gesellschaft

Evangelische Arme Brüderschaft

zu

Graudenz.





4.559 W

06 + reg.

Dorwort.

Seit länger als zweihundert Jahren besteht in Graudenz, auf Grund der am 21. September 1661 vom Magistrat erteilten Ordination und Beizucht, eine Gesellschaft unter dem Namen:

"Evangelische Arme Brüderschaft".

Einleitung.

Die Evangelische Arme Brüderschaft in Graudenz, der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Januar 1853 soweit Korporationsrechte verliehen worden sind, als zur Erwerbung und zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, verwaltet ihre Angelegensheiten selbständig.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Beerdigung der evangelischen Einwohner

zu besorgen;

2. Hilfsbedurftige und würdige Mitglieder durch Geldgeschente und durch Aufnahme in das Stiftshaus zu unterstützen;

3. den Angehörigen verstorbener Mitglieder eine ein= malige Beihilfe gur Bestreitung der Beerdigungs=

fosten zu gewähren.

§ 1. Anfnahmebedingungen.

In die Gesellschaft kann jeder Bewohner von Graudenz, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Gesichlechts, aufgenommen werden, welcher:

a) der evangelischen Kirche angehört;

b) das 21. Lebensjahr erreicht und das 55. noch nicht überschritten hat;

c) wissentlich weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit, noch mit einem Schaden behaftet ist, der ein baldiges Ableben befürchten läßt;

d) sich im Besig der burgerlichen Ehrenrechte be-

findet, und

e) einen achtbaren Lebenswandel führt.

§ 2.

Beitrittsgesuche, Jorm der Anfnahme.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstande schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat genau festzustellen, ob die zur Aufnahme in die Gesellschaft maßgebenden Bedingungen zutreffen, und kann die Beibringung der ihm erforderlich erscheinenden Nachweise, insbesondere des Geburtsscheines und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person auf deren Kosten verlangen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand und der Engere Ausschuß. Der Aufnahmebeschluß wird erst wirksam mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

Über die Mitglieder wird ein Stammbuch geführt, welches gesondert Spalten für laufende Nummer, Namen, Stand, Wohnung, Alter, Tag der Aufnahme, Hohe des Beitrages, Tag des Austritts, Betrag der gezahlten Beihilfe zur Beerdigung und besondere Bemerkungen enthält. Wird die Aufnahme vom Vorstande und vom Engeren Ausschuß abgelehnt, so steht dem Betroffenen, welcher von der Ablehnung schriftlich in Kenntnis zu sehen ist, die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides bei dem Vorstande anzumelden.

§ 3.

Ende der Mitgliedschaft. Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

Aus der Rasse scheiden mit Berlust eines jeden Anspruchs aus:

1. Mitglieder, welche ihren Austritt dem Vorstande

schriftlich oder zu Protofoll ertlaren;

2. Mitalieder, welche aus der Rasse ausgeschlossen werden (§ 5.)

Auszuschließen sind Mitglieder, welche:

a) nach späterer Feststellung gur Beit des Eintritts den Aufnahmebedingungen nicht genügt haben;

b) die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren; c) feinen achtbaren Lebenswandel führen:

d) aus der evangelischen Landestirche austreten:

e) mit der Entrichtung des Beitrages an dem fest= gesetten Källigkeitstermine im Rückstande bleiben. falls nicht diese Frist aus besonderen Billigfeits= gründen von dem Vorstande verlängert ist.

Mitglieder, welche gemäß Abs. 1 Biff. 1 oder 2 a ausgeschieden sind, tonnen, sofern sie nach § 1 noch auf-nahmefähig sind, der Rasse nur unter der Bedingung wieder beitreten, daß sie die rudständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit seit ihrem Ausscheiden nachzahlen. Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 a können die gezahlten Beiträge nach Beschluß des Vorstandes bis zu 3/4 ihres Betrages guruderstattet werden, es sei dann, daß das Mitglied seine Aufnahme durch wissentlich falsche Angabe herbeigeführt hat.

Mitalieder, welche ihre Beitrage zu gahlen nicht mehr imstande sind und daher ansgeschlossen werden oder freiwillig ausscheiden, haben fein Recht auf Rückahlung der gezahlten Beträge, doch kann der Borftand eine Zurud= erstattung bis zu 3/4 der gezahlten Beiträge anordnen. Bergichten diese Mitglieder auf Rudzahlung der bereits gezahlten Beiträge fo fann der Borftand die Zahlung ber Beiträge für die Zukunft erlassen; sie behalten alsdann das Recht der Mitgliedschaft.

§ 4.

Dienft im Beere oder in der Marine.

Der Dienst im Seere oder in der Marine, sowie die Einziehung zu militärischen Dienstleistungen ift auf die Mitgliedschaft ohne Einfluß.

§ 5.

Form der Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3) erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und des Engeren Ausschuffes.

Der Beschluß ist dem Mitgliede sogleich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitgliede die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach dem Empfange des Beschlusses bei dem Borstande anzumelden. Wird Berufung nicht eingelegt, oder die Berufung zurüczgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfange des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6.

Gintrittsgeld und Beiträge; Beitragspflicht.

I. Jedes neu beitretende Mitglied, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Das Eintrittsgeld beträgt bei einem Eintrittsalter:

von 21 bis 30 Jahren 6 Mark

" 30 " 35 " 40 " 10 "

" 40 " 45 " 12 "

" 45 " 50 " 15 "

" 50 " 55 " 20 "

II. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet,

jährliche Beiträge zu zahlen. Die Beiträge betragen:

bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre der Mitgliedschaft jährlich 2,50 Mark; vom sechszehnten bis zum vollendeten dreißigsten Jahre der Mitgliedschaft jährlich ,00 Mark. Nach dem vollendeten dreißigsten Jahre der Mitgliedschaft hört die Beitragspflicht auf.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme

vorangegangenen Fälligfeitstage.

§ 7.

Erhebung der Beiträge.

Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu zahlen und am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig. Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Kassensbezirts (§ 1) verlegen, haben ihre Beiträge portofrei an den Kassenwart einzusenden: sie behalten den Anspruch auf die Beihilfe zum Begräbnis.

Von allen im Rassenbezirk wohnenden Mitgliedern lätt der Rassenwart die Beiträge durch den Boten einziehen, welcher darüber zu quittieren hat. Jedoch steht

es den Mitgliedern frei, die Beiträge an den Fälligkeitstagen an den Kassenwart persönlich im Geschäftsraum der Kasse zu zahlen.

§ 8. Porausbejahlung der Beiträge.

Die Beiträge (§ 6 II) können für das laufende Rechnungsjahr im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, solche Borauszahlungen anzunehmen.

§ 9. Anspruds auf die Beihilfe zum Begräbnis.

Alle Mitglieder haben ein Recht auf eine Beihilfe zum Begräbnis. Diese wird sofort nach nachgewiesenem Ableben des Mitgliedes an dessen Erben oder Angehörigen nach näherer Maßgabe des § 11 gezahlt. Sie beträgt, wenn der Verstorbene länger als 20 Jahre Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, 130 Mark; wenn er länger als 10 Jahre Mitglied gewesen ist, 100 Mark, und sonst 70 Mark. Beschluß vom 9. Sept. 1908. Bestätigt Reg. Präsident 18. November 1910.

§ 10. Unterstützungen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstützung, jedoch können verarmten Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden. (§ 33, Nr. 2, 3.)

§ 11.

Empfangsberechtigung.

Der Anspruch auf die Beihilfe zum Begräbnis steht den Erben (§ 9) des verstorbenen Mitgliedes zu; der Borstand ist jedoch berechtigt, die Beihilfe an diesenigen Angehörigen zu zahlen, welche das Begräbnis besorgt haben. Rückständige Beiträge werden von der Beihilfe abgezogen. Uber die Fälligteit hinaus geleistete Borausbezahlungen (§ 8) werden mit der Beihilfe zugleich zurückerstattet.



Angehörigen, welche durch gesetzlich strafbare oder unsittliche Handlungen den Tod eines Mitgliedes veranlaßt oder beschleunigt haben, kann der Vorstand die Auszahlung der Beihilse verweigern.

§ 12. Begrähnis durch Richtangehörige.

Hat ein Nichtangehöriger oder eine öffentliche Anstalt das Begräbnis besorgt, so werden die verwendeten Kosten bis zur Höhe der Beihilse (§ 9) von der Gesellschaft erstattet. Erreichen die Begräbniskosten die Höhe der Beihilse nicht, so verbleibt der Rest der letzteren der Kasse.

§ 13. Begrähnis durch die Kasse.

Bird das Begräbnis weder von Angehörigen, noch von anderen besorgt, so ist der Borstand, sofern er von dem Todesfall benachrichtigt wird, verbunden, das Begräbnis auf Rosten der Gesellschaft zu besorgen. Die Rosten dürsen in solchem Falle nicht weniger als die Hälfte der Beihilse betragen.

§ 14. Perfassung und Perwaltung.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch: den Borstand, den Engeren Ausschuß, die Mitgliederversammlung.

§ 15. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den männlichen Mitgliedern der Gesellschaft; nur diese sind stimmberechtigt.

\$ 16.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder-Persammlungen. Bekanntmachung.

Mitglieder = Bersammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

0

Die orbentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich einmal im Juni im Geschäftsraume der Gesellschaft statt, oder in einem anderen geeigneten Raume.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berusen, wenn die Aussichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, auf Beschluß des Engeren Ausschusses oder wenn mindestens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstande schriftlich darauf anträgt. In diesen Fällen muß der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb längstens 4 Wochen anberaumen und abhalten.

Die Berufung der Versammlung geschieht unter Angabe der Beratungsgegenstände durch Umlauf und durch zweimalige Bekanntmachung durch die Graudenzer Zeitung "Der Gesellige". Die Bekanntmachung mußspätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

\$ 17.

Obliegenheiten der Mitglieder-Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:
a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Engeren Ausschusses und zwei Revisoren

gemäß § 21;

b) sie hat alljährlich auf Grund des von den Revisoren zu erstattenden Berichts (§ 39) über die dem Vorstande wegen Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwa zutage tretende Defette festzustellen;

c) sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern, sowie über Berufungen

(§§ 2, 5) Beschluß zu fassen:

d) über die vom Borftande beanstandeten Beschlusse

des Engeren Ausschusses zu entscheiden;

e) den Jahreshaushalt festzustellen und den Geldbetrag zu bestimmen, der alljährlich dem Engeren Ausschuß zur Unterstützung verarmter Mitglieder zur Berfügung gestellt wird;

f) sie kann die sofortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Revisors aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, daß diese Versonen ihre Pflichten gegen die Gesellschaft gröblich versleht haben oder zu ersprießlicher Erledigung ihrer Umtsgeschäfte unfähig sind. Sie hat ferner zu beschließen

g) über Erwerb, Beräußerung und Berpfändung sowie über die Berwaltung der Grundstücke;

h) über Anderungen der Sagung sowie über die besonderen Ordnungen und Anweisungen;

i) über Auflösung der Gesellschaft;

k) über die dem Rassenwart und dem Boten zu

gewährende Entschädigung (§ 37).

Bur Gultigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 18.

Porbereitung der Beschlüsse der Mitglieder-Persammlung.

Der Borstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Satzung zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 19.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes — Vorsteher — führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und veranlaßt die Wahl eines Protofollführers. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störung verursachen, aus der Vers

sammlung auszuweisen.

Der Prototollführer nimmt über den Hergang der Berhandlungen ein Prototoll auf, welches am Schlusse laut verlesen und, wenn sich keine Anstände ergeben, von den anwesenden Mitgliedern des Borstandes und des Engeren Ausschusses, sowie von dem Prototollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muß die Jahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

§ 20.

Stimmverhältnis n. Abstimmung in der Mitglieder-Persammlung, insbesondere bei Austösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Borfigende.

Zu Beschlüssen über Satungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, und zu Beschlüssen über Auflösung der Gesellschaft die Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft sowie eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur in einer außerordentlichen, besonders zur Beschlußfassung hierüber einzuberufenden Mitgliederversammlung be-

ichloffen werden.

Ist in Fällen, in benen es sich um Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft handelt, die Berssammlung beschlußunfähig, so ist die demnächst einzusberufende neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlußfähig. Es muß jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechts-

streites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 21.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Engeren Ausschusses (§§ 23, 32) erfolgt durch Stimms zettel und absolute Mehrheit der Erschienenen. Über jede

zu mahlende Person wird besonders abgestimmt.

Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlsgange nicht erreicht, so sind diesenigen beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheit das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl der Revisoren (§ 38) erfolgt in einem einzigen Wahlgange mittelft Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch

den Borfigenden zu ziehende Los.

Sämtliche Wahlen tonnen durch Buruf erfolgen, wenn fein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ift sofort bekannt zu machen. Bu Mitgliedern des Borftandes und des Engeren Ausschusses oder zu Revisoren können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Leichenbegänger, die Leichenträger, die Insassen des Stiftshauses, Mitglieder, die laufende Unterstützung erhalten, und der Rirchhofsauffeher find von der Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes und des Engeren Aus-

ichusses ausgeschlossen.

\$ 22.

Busiehung eines Rechnungsverftandigen.

Der Vorstand sowie die Revisoren haben das Recht, einen Rechnungs= oder Kassenverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen, welcher erforderlichenfalls aus den Mitteln der Gesellschaft zu entschädigen ist.

§ 23.

Vorstand.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und den

Engeren Ausschuß geleitet. Der Borstand wird gebildet aus dem Borsteher, zwei Beisitzern und dem Raffenwart, die auf fechs Jahre gewählt werden. Wiederwahl ift zulässig.

Zulässig ist es, daß die Kasse von dem Vorsteher verwaltet und ein besonderer Rassenwart nicht gewählt wird.

Im Falle der Behinderung des Kassenwarts hat über deffen Bertretung durch ein Borftandsmitglied der Borfteber zu bestimmen.

Der Vorsteher leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Borstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, sowie binnen 5 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Borstandes schriftlich darauf antragen. Zum Ausweise der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, welcher zu diesem Zwecke die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 24.

Beschluffassung des Yorstandes.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorssteher oder dessen Stellvertreter einbegriffen, die Answesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist ein besonderer Kassenwart nicht gewählt (§ 23 Abs. 3), so genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstehers.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Borfteber.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll in das Protokollbuch aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsteher zu vollzziehen ist.

§ 25.

Der Vorstand hat außer den Beschlüssen der Mitsgliederversammlung (§ 18) auch die Beschlüsse des Engeren Ausschusses (§§ 32, 33) vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Engeren Ausschusses auszuführen; er ist befugt, Beschlüsse des Engeren Ausschusses zu beanstanden und gegen sie Berufung bei der Hauptversammlung einzulegen (§ 17 d), auch die Aussührung eines beanstandeten Beschlusses die zur Entscheidung auszusehen.

Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen, insbesondere die Begräbnisse und die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kapitalien und Grundstücke.

Kleinere, den Betrag von 30 Mf. nicht übersteigende Grundstücksreparaturen ordnet er selbständig an, auch liegt ihm die Anstellung und Entlassung des Leichenbegängers und sonstiger Silsbeamten ob und er erteilt ihnen die nötigen Anweisungen und führt über sie die Aussicht.

§ 26.

Der Yorsteher.

Der Vorsteher vertritt die Gesellschaft. Er ist dritten Personen und Behörden gegenüber befugt, namens der

Gesellschaft Grundstücke zu taufen, zu verkaufen, aufzulassen und Auflassungen entgegenzunehmen, Grundstude zu verpfänden, Eintragungen und Löschungen zu bewilligen und zu beantragen, Geld in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, Prozesse zu führen, Bergleiche zu schließen, Brozekbevollmächtigte und sonstige Bevollmächtigte zu bestellen und alle Sandlungen vorzunehmen, zu denen es einer Spezialvollmacht bedarf. Zu seiner Legitimation genügt eine Bescheinigung der Polizeibehörde, daß er Borfteher der Gesellschaft ift. — Bei Erwerb und Beräußerung, sowie Berpfändung von Grundstüden ift auch eine Bescheinigung der Polizeibehörde nötig, daß die Mitgliederversammlung das Geschäft genehmigt habe.

§ 27.

Der Borfteher beruft die Sitzungen des Borftandes, des Engeren Ausschusses und die Hauptversammlung und führt in ihnen den Borlik.

Er leitet die Gesellschaft und besorgt alle Geschäfte derselben nach den Beschlüssen des Vorstandes, des Engeren Ausschusses und der Hauptversammlungen.

§ 28. Beifiter.

Die beiden Beisiker haben den Borsteher zu unterftugen und ihn bei langerer Abwesenheit oder Behinderung in der Reihenfolge ihres Wahlalters in allen

seinen Befugnissen (§§ 26, 27) zu vertreten. Scheidet der Borsteher aus dem Borstande gang aus, so hat er selbst vorher oder binnen 14 (vierzehn) Tagen nach seinem Ausscheiden sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwede der Reuwahl einzuberufen.

§ 29. Kallenwart.

Der Kassenwart hat auf Berlangen der Mitgliederversammlung eine Raution von 1500 Mark zu stellen. Er verwaltet die Raise nach Unweisung des Vorstandes, beforgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, insbesondere auch die Führung des Stammbuches (§ 2).

§ 30.

Der Kassenwart hat für jedes Kalenderjahr im Laufe von drei Monaten Rechnung zu legen und einen Rechnungsabschluß zu fertigen. Aus dem Rechnungsabschluß müssen die Einnahmen ersichtlicht sein, welche die Gesellschaft gehabt hat, sowie, welche Summen an Beihilfen, an Berwaltungs und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt, und wie der verbleibende Bestand zinsbar angelegt ist.

Die Jahresabschlüsse sind, wenn sich nichts zu erinnern findet, von allen Borstandsmitgliedern und den

Revisoren zu unterschreiben.

§ 31. Leidjenbegänger.

Der Leichenbegänger, der zugleich Bote der Gesiellschaft ist, hat eine Kaution von 150 Mt. zu stellen.

§ 33. Der Engere Ansschuß.

Der Engere Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und neun besonders gewählten Mitgliedern (§ 17). Diese Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, und zwar so, daß jährlich drei ausscheiden.

Die zuerst und die im zweiten Jahre ausscheidenden Mitglieder bestimmt das vom Borsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattsindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt

der erfolgten Wahl maßgebend.

§ 33.

Der Engere Ausschuß hat insbesondere zu beschließen: 1. über Aufnahme von Mitgliedern in die Gesellschaft,

2. über Gewährung von Geldunterstützungen,

3. über Aufnahme in das Stiftshaus,

4. über größere, den Betrag von 30 Mart übersteigende Grundstücksreparaturen,

5. über Bermietung und Berpachtung der Grundstücke der Gesellschaft,

6. über die Unterbringung von Rapitalien,

7. über die Ründigung und Einziehung von ausstehenden Rapitalien.

Der Engere Ausschuß hat außerdem die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Anträge an die Mitgliederversammlung zu begutachten.

§ 34. Tedjuische Kassenprüfung.

Bon mindestens fünf zu fünf Jahren muß der Borstand durch einen sachverständigen Bersicherungssmathemetiker prüfen lassen, ob hinsichtlich der Lebenssfähigkeit der Kasse eine Beränderung eingetreten ist, sowie ob und welche Anderungen der Sahung hinsichtlich der Höhe der Beiträge oder der Beihilfe zum Begräbnis etwa erforderlich erscheinen.

Der Borstand hat über die zu treffenden Maßnahmen alsbald Beschluß zu fassen und über eine etwa erforderliche Satzungsänderung den Beschluß der Mit-

gliederversammlung herbeizuführen.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Satungsänderung die Beihilfe zum Begrähnis für die nächsten fünf Jahre um ein Viertel ermäßigen.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde.

§ 35.

Perwendung des Überschusses. Deckung des Fehlberrages.

Die Überschüsse, welche sich aus der gemäß § 34 aufzustellenden technischen Bilanz ergeben, werden dem Kapitalvermögen zugeschrieben.

Sie können nur zu wohltätigen Zweden verwendet

werden. (§ 17, lit. e.)

Etwaige Fehlbeträge sind aus dem Kapitalvermögen zu decken.

§ 36.

Geschäftsraum der Kaffe.

Der Geschäftsraum der Kasse befindet sich bei dem Borsteher. Sämtliche Bücher und Wertobjekte sind in dem der Gesellschaft gehörigen feuersicheren Geldschrank aufzubewahren.

§ 37.

Giferner Bestand.

Dem Rendanten, welcher die laufenden Auszahlungen zu bewirken hat, kann ein angemessener eiserner Bestand zur Berfügung gestellt werden, über dessen Berwendung er auf Erfordern den übrigen Borstandsmitgliedern oder den Revisoren jederzeit Rechnung zu legen hat.

Überschießende Bermögensbestände sind alsbald

zinsbar anzulegen.

§ 38.

Entschädigung des Kassenwarts und des Boten.

Die Höhe der dem Kassenwart und dem Boten zu gewährenden Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 39. Revisoren.

Die Gesellschaft hat zwei Revisoren, welche auf drei Jahre gemäß § 21 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Amtsperiode ausgeschiedenen Revisoren ist zulässig. Revisoren dürsen nur Mitglieder sein, die nicht dem Vorstande angehören.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so wird ein Ersatmann für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Revisoren verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Behinderungsfällen.

§ 40.

Obliegenheiten der Revisoren.

Die Revisoren verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben die Berwaltung des Kassenvermögens nach allen Richtungen hin sorgfältig und stetig zu überwachen. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Bestände der Kasse zinsbar angelegt und sicher verwahrt werden. Sie sind befugt, zu jeder Zeit die Einsicht der Kassenbücher und Austunft über die Bermögensverwaltung und Rechnungssührung zu verlangen, und haben vor Ausstellung eines jeden Jahresabschlusses (§ 30) eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und

Beläge vorzunehmen. Über den Befund bei der am Jahresschlusse vorzunehmenden Prüfung sowie über die Vermögenslage der Gesellschaft im allgemeinen haben sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausstührlichen Bericht zu erstatten.

§ 41.

Kaffenzeitung.

Die Bekanntmachungen der Armen Brüderschaft ersfolgen durch die Graudenzer Zeitung — "Der Gesellige"—(Kreisblatt des Stadtkreises Graudenz).

§ 42.

Staatsaufficht.

Die Berwaltung der Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Marienwerder. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zu Beschlüssen über Anderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 43.

Permögen der Gesellschaft. Perbleib desselben im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

Das Vermögen der Gesellschaft ist in sicheren Sypotheken, Grundstücken und zu 3 ½ ½ ½ verzinslichen Pfandbriesen der Westpreußischen Landschaft angelegt; es beträgt zur Zeit rund 160 000 Mark.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll deren Bermögen dem Magistrat der Stadt Graudenz übergeben werden, der damit die von der Gesellschaft ins Leben gerufenen wohltätigen Stiftungen zu unterhalten hat

Wenn der Teil des Kirchhofes der Gesellschaft, der von dem Portal an der Oberthornerstraße bis zu den Gewölben reicht, für Beerdigungen nicht mehr gebraucht wird, frühestens aber im Jahre 1915, und spätestens im Jahre 1960, übereignet die Gesellschaft der evangelischen Kirchengemeinde in Graudenz ihre Rechte an jenen

Rirchhofsteil tostenfrei mit der Bestimmung, daß auf dem Platze ein anderes Gebäude als eine Kirche und Pfarrshaus nicht gebaut werden darf.

Mit Personen, die ihrerseits Rechte auf jenen Plat behaupten, hat die Kirchengemeinde sich auseinanderzusetzen.

Graubeng, den 18. Dezember 1903.

Boergen. Braun. L. May. Hesselbarth. •
Gustav Augstin. Mertins. C. Kopanski. Mantau.
Ferdinand Olschewski. Emil Diesing.
Theodor Faust. Rhode. Bork. H. Hyck. Falkenberg.
Karl Eromin. O. Scheffler. E. Friedrich.

Vorstehende Satung wird auf Grund des Gesetes über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und der Verordnung vom 30. Juni 1901 hierdurch genehmigt.

Marienwerder, den 3. Februar 1904.

Der Regierungs-Prafident.

Im Auftrage: Miesitscheck.







